

und noch zu bestimmender Höhe, weiter hilfsweise Verurteilung der Gemeinschaft zur Zahlung von Schadensersatz in vom Gerichtshof nach billigem Ermessen festzulegender Höhe, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr ab dem Datum der Klageschrift, durch die das erstinstanzliche Verfahren eingeleitet wurde, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung,

3. der Beklagten gemäß Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-41/03 P, die die Verordnung (EG) Nr. 2081/2000 betrifft.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 2081/2000 der Kommission vom 29. September 2000 zur weiteren Anwendung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EU/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten (ABl. L 246, S. 64).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 17. Februar 2003

(Rechtssache C-70/03)

(2003/C 146/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Februar 2003 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Isabel Martínez del Peral und Miguel França, Mitglieder ihres Juristischen Dienstes, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (¹) verstoßen hat, dass es die Artikel 5 und 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie nicht vollständig in sein nationales Recht umgesetzt hat;
2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

— Unrichtige Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie: In dem Gesetz, das den Artikel 5 der Richtlinie 93/13/EWG in das spanische Recht umsetzt, fehle der Hinweis darauf, dass die Regel der für den Verbraucher günstigsten Auslegung nicht im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie vorgesehenen Verfahren (Unterlassungsklagen) gelte. So entstehe eine Situation, in der der Verbraucher Gefahr laufe, dass die Auslegungsregel sich insoweit gegen seine Interessen wende, als sie ihn daran hindere, durch eine Unterlassungsklage unklare Klauseln, die bei „normaler“ Auslegung als missbräuchlich einzustufen wären, aus Verbraucherverträgen entfernen zu lassen.

— Unrichtige Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie: Indem das spanische Gesetz auf die Regelung „in Artikel 5 des Römischen Übereinkommens von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht“ verweise, begrenze es den den Verbrauchern durch die Richtlinie verliehenen Schutz, da es eine doppelte Beschränkung einführe. So sehe die Richtlinie den Schutz aller Verbraucher bei allen Verträgen mit einem Gewerbetreibenden vor, wohingegen das spanische Gesetz diesen Schutz nur für bestimmte Vertragstypen und nur dann vorsehe, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien; diese doppelte Beschränkung werde von der Richtlinie untersagt.

(¹) ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 7. Januar 2003 in dem Rechtsstreit A. Tempelman gegen Directeur van de Rijksdienst voor de keuring van Vee en Vlees

(Rechtssache C-96/03)

(2003/C 146/24)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 7. Januar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. März 2003, in dem Rechtsstreit A. Tempelman gegen Directeur van de Rijksdienst voor de keuring van Vee en Vlees um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann ein Mitgliedstaat dem Gemeinschaftsrecht die Befugnis entnehmen, die Tötung von Tieren anzuordnen, die der Ansteckung mit dem MKS-Virus verdächtig sind?